

Beschlussvorlage

FB 2-020-26

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	22.09.2026
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	01.10.2026	öffentlich
Gemeinderat	15.10.2026	öffentlich

Betreff: Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens von Westfalen Weser und RWE für die Realisierung und den Betrieb eines wasserstofffähigen Gaskraftwerks in Kirchlengern

Beschlussvorschlag:

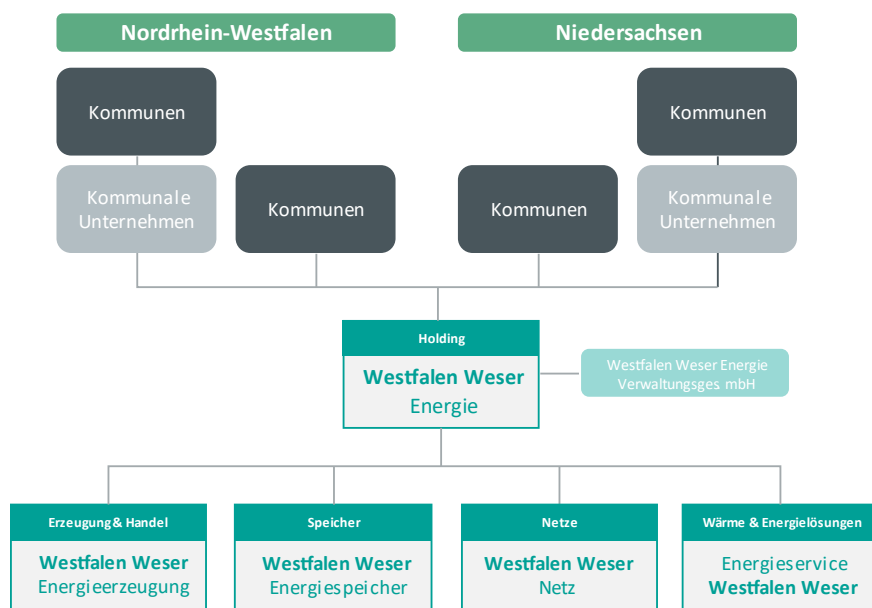
1. Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt – vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht – der Beteiligung der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH an einem Gemeinschaftsunternehmen zusammen mit der RWE Generation SE zwecks Übernahme des Kraftwerksbetriebs in Kirchlengern zu. An dem Gemeinschaftsunternehmen wird die Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH ein Drittel der Geschäftsanteile übernehmen, was einem Stammkapitalanteil von 10.000 Euro entspricht. Die Beteiligung kann im Wege des Anteilserwerbs oder der gemeinsamen Gründung durch beide Partner erfolgen.
2. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder rechtlichen Gründen Änderungen der Satzung des Gemeinschaftsunternehmens als notwendig erweisen, erklärt sich der Rat der Gemeinde Altenbeken damit einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt der Satzung nicht verändert wird und kommunalrechtliche Belange nicht betroffen sind.
3. Der Vertreter/die Vertreterin der Gemeinde Altenbeken in der Gesellschafterversammlung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG wird ermächtigt und beauftragt, die Geschäftsführung der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG zu ermächtigen, den Beschlüssen zur Umsetzung des obigen Ratsbeschlusses in der Gesellschafterversammlungen der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH jeweils zuzustimmen und insbesondere die Geschäftsführung der Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH zu ermächtigen und zu beauftragen, die hierfür notwendigen Schritte umzusetzen.

Sach- und Rechtslage:

Hintergrund

Die Gemeinde Altenbeken ist unmittelbar an der WWE mit Sitz in Paderborn beteiligt. Sämtliche Anteile der WWE werden aktuell von **57 kommunalen Gesellschaftern** (Gebietskörperschaften bzw. kommunale Unternehmen) im Versorgungsgebiet der WWE gehalten. Die WWE ist die Holding der **Westfalen Weser-Gruppe**. In dieser Funktion steuert und überwacht sie ihre 100%igen-Tochtergesellschaften, die das operative Geschäft der Westfalen Weser-Gruppe verantworten und in den vier Geschäftsfeldern **Erzeugung & Handel** (Westfalen Weser Energieerzeugung GmbH), **Speicher** (Westfalen Weser Energiespeicher GmbH), **Netze** (Westfalen Weser Netz GmbH) sowie **Wärme & Energielösungen** (Energieservice Westfalen Weser GmbH) tätig sind.

Die Struktur der WWE stellt sich wie folgt dar:



Ausgangslage

Zu den in der Strategie 2035 definierten Schwerpunkttätigkeiten von **Westfalen Weser** im Geschäftsfeld *Erzeugung & Handel* gehört neben dem konsequenten Aufbau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie deren Nutzbarmachung für die Region (vgl. die bereits umgesetzten Vorhaben zur Beteiligung von Westfalen Weser an dem Windkraftprojektierer und -erzeuger WN Energie GmbH & Co. KG sowie an dem Grünstromexperten WestfalenWIND Strom GmbH) auch der Zugriff auf Kapazitäten gesicherter Erzeugung.

Das Ziel, grüne Energie für Kundinnen und Kunden in der Region aber auch für die Unternehmen der Westfalen Weser-Gruppe selbst oder für Partner-Stadtwerke nutzbar zu machen und somit die Energiewende in der Region umzusetzen, bedarf der Absicherung für den Fall, dass erneuerbare Energien zu bestimmten Zeitpunkten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Westfalen Weser hat vor diesem Hintergrund ein hohes Interesse daran, neben dem wachsenden Portfolio an volatiler erneuerbarer Energieerzeugung auch Kapazitäten für die gesicherte Energieerzeugung in Form innovativer moderner Konzepte aufzubauen und auf diese Weise die regionale Energieversorgung in einem gesamthaften Konzept sicherzustellen. Zwar setzen diese Konzepte der gesicherten Energieerzeugung teils zunächst weiterhin auf das fossile Erdgas, sie können aber perspektivisch mit z. B. grünem Wasserstoff oder anderen dekarbonisierten molekularen Energieträgern betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Aufbau von Kapazitäten der gesicherten Energieerzeugung für Westfalen Weser nicht bloß eine Brückenlösung, sondern ein strategisch wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Energiewende.

RWE hat vor, bis zum Jahr 2030 wasserstofffähige Gaskraftwerke in Deutschland mit einer Kapazität von bis zu drei Gigawatt zu bauen, und ist dazu auf der Suche nach geeigneten Standorten. Der Standort Kirchlingern ist in diesem Rahmen attraktiv aufgrund der infrastrukturellen technischen Gegebenheiten, des genehmigten Betriebes und der Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort.

Die **Interessen beider Partner** verbinden sich daher in dem Vorhaben mit den **Interessen der Bundesregierung** am Erhalt einer gesicherten Stromversorgung in Deutschland.

Westfalen Weser plant am Standort Kirchlingern ebenfalls den Bau und Betrieb eines großen Batteriespeichers. Diese beiden Projekte stehen komplementär nebeneinander. Aus heutiger Sicht können Batteriespeicher die nach dem StromVKG geplanten wasserstofffähigen Gaskraftwerke nicht vollständig ersetzen, weil sie zwar kurzfristig große Leistungen bereitstellen, aber typischerweise nicht genügend Energie für mehrtägige Dunkelflauten vorhalten können. Genau diese langfristige Versorgungssicherheit ist jedoch der zentrale Zweck des StromVKG. Batteriespeicher und Gaskraftwerke sind daher derzeit eher komplementäre als konkurrierende Technologien. Der wirtschaftliche und regulatorische Ansatz des StromVKG basiert gerade auf der Bereitstellung einer wetterunabhängigen, längerfristig verfügbaren Erzeugungsleistung, die Batteriespeicher allein gegenwärtig nicht in gleichem Umfang bereitstellen können.

Vorhaben

1. Geschäftsmodell (Langzeit-)Kapazitätsmarkt im Rahmen des StromVKG

Deutschland verzeichnet allgemein ein im internationalen Vergleich hohes Strompreisniveau und es mehrten sich Zeitfenster, in denen ein knappes Stromangebot zu noch höheren Strompreisen führt. Das liegt am Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die witterungsbedingt nicht permanent zur Verfügung stehen. Diese ersetzen weiterhin sukzessive Grundlasterzeugungsanlagen wie Braunkohlekraftwerke und steuerbare mit fossilen Energieträgern betriebenen Erzeugungskapazitäten wie Steinkohle- und Gaskraftwerke. Der gleichzeitig erfolgende Aufbau von Speicherkapazitäten, hauptsächlich Batteriespeicher, wird in vielen Situationen, gerade bei längerem Ausbleiben erneuerbarer Energieerzeugung (z. B. Dunkelflaute), das Fehlen relevanter Kraftwerke – wie oben beschrieben – nicht kompensieren können. Die mit der Energiewende eingetretene räumliche und vor allem auch zeitliche Entkoppelung von Verbrauch und Erzeugung in Verbindung mit der steigenden Volatilität des Angebotes stellt den Industrie- und Verbraucheranspruch an Preisstabilität und die Versorgungssicherheit vor eine wachsende Herausforderung und führt zu stark schwankenden Preisen an der Strombörse.

Zur Reduktion von Hochpreisphasen in Zeiten geringen Stromerzeugungsangebots und zur Reduktion von hierdurch ebenfalls bedingten Versorgungsengpässen im Stromnetz, hat die Bundesregierung (konkret: das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, BMWi) das **Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG)** erarbeitet, welches am 09.07.2026 vom Bundestag verabschiedet wurde. Im Rahmen des neuen StromVKG wurde ein Förder- und Entlohnungs-Mechanismus geschaffen, mit dem ein Anreiz für den Neubau von steuerbaren Erzeugungsanlagen geschaffen wird.

Ziel des StromVKG ist primär die Erhöhung der physischen Versorgungssicherheit durch jederzeit verfügbare gesicherte Erzeugungskapazitäten. Durch den tatsächlichen Einsatz dieser Kapazitäten in

Zeiten von Erzeugungseingpässe sollen zudem durch das dadurch „künstlich“ erhöhte Stromangebot knappheitsbedingte Preisspitzen im Markt reduziert werden. Die Koordinierung erfolgt durch die Bundesnetzagentur im Zusammenspiel mit dem jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, vorliegend TENNET.

Die Umsetzung im Rahmen des StromVKG erfolgt über die Förderung eines Betriebsmodells, das die Fixkosten für die Erzeugungskapazität weitestgehend für den Zeitraum von 15 Jahren deckt und die teilnehmenden Anlagenbetreiber im Gegenzug dazu verpflichtet, zu Zeiten, in denen im Strommarkt für die üblicherweise gehandelten Viertelstundenwerte sehr hohe Preise sichtbar werden (sog. Hochpreis-Viertelstunden als Knappheitssignal), ihre dafür zugesagten Kapazitäten auf Anforderung für die Erzeugung einzusetzen. Dabei gibt es strenge Anforderungen an die Standorte, die Technologien und die Herkunft der relevanten Anlagen(-teile), was u. a. dazu dient, die im StromVKG geförderte Kraftwerksleistung zusätzlich zur vorhandenen Kapazität im Energiemarkt zu erhalten.

Das Geschäftsmodell des (Langzeit-)Kapazitätsmarkts im Rahmen des StromVKG basiert dabei konkret auf einer jährlichen Pauschalförderung, die im Wesentlichen allein den Bau und die permanente Vorhaltung der Kraftwerke wirtschaftlich attraktiv machen soll. Diese Förderung ist notwendig, weil die Kraftwerke systembedingt tatsächlich sehr geringe jährliche Vollast-Benutzungsstunden erreichen werden und somit eine Amortisation der Investition aus dem Fahrbetrieb und damit aus der erzeugten Energie mithin nicht möglich ist. Förderfähig sind ausschließlich neu gebaute Erzeugungsanlagen, die nach Inbetriebnahme im Jahr 2031 auch die technischen Voraussetzungen für einen klimaneutralen Betrieb (z. B. durch Einsatz von Wasserstoff) nach dem Jahr 2045 sicherstellen können.

2. Vergütung und Erlöspfade des Geschäftsmodells

Der Hauptbestandteil der Vergütung ist die Kapazitätsprämie in Form einer jährliche **Pauschalvergütung (Erlöspfad 1)** für die Bereitstellung der Kraftwerkskapazität, die sich aus der vom Kraftwerksbetreiber (hier: der Projektgesellschaft) jeweils gebotenen Leistung und dem im Rahmen der Ausschreibung bezuschlagten Gebotswert für den jeweiligen Standort (hier: das Kraftwerk Kirchlingern) errechnet.

Die Projektgesellschaft ist im Gegenzug verpflichtet, die Kapazität ihres Kraftwerks entsprechend der Geschäftsmodellbeschreibung einzusetzen.

Für die beim Betrieb der Anlage anfallenden Kosten erhält der Anlagenbetreiber eine **zusätzliche variable Vergütung („Arbeitspreis“, Erlöspfad 2)**, die primär dazu dient, die anlegbaren Kosten für den Fahrbetrieb zu decken. Darüber hinaus besteht die Chance, mit der Anlage im zulässigen Rahmen des StromVKG am allgemeinen Strommarkt teilzunehmen (**„freies Trading“, Erlöspfad 3**). Mangels Konkretisierung sind diese potenziellen zusätzlichen Erlöse im Business Case nicht abgebildet.

3. Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens von Westfalen Weser und RWE

Die Umsetzung des Vorhabens soll in gewohnter Weise innerhalb einer Projektgesellschaft erfolgen, bei der es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen von Westfalen Weser und RWE handeln soll. Gegenstand dieser Projektgesellschaft wird insbesondere die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Gaskraftwerken inklusive erforderlicher Nebenanlagen in Kirchlingern zur Erzeugung elektrischer Energie sein.

Wesentliche Festlegungen zur Ausgestaltung der Projektgesellschaft zeichnen sich derzeit folgendermaßen ab:

- Es soll eine gemeinsame Eigentums- und Betriebsgesellschaft entstehen. Zwei Drittel der Anteile soll RWE, ein Drittel der Anteile soll Westfalen Weser übernehmen.
- Der Standort (Grundstück und Kraftwerk) verbleibt vollständig im Eigentum von Westfalen Weser und wird der Projektgesellschaft im Wege der Pacht zur Verfügung gestellt.
- Der bestehende Netzanschluss verbleibt als strategisch wichtiger Vermögensgegenstand auch weiterhin im Alleineigentum von Westfalen Weser und wird der Projektgesellschaft auf vertraglicher Basis zur (Mit-)Nutzung bereitgestellt. Dabei wird erreicht, dass beide geplanten Projekte am Standort Kirchlengern (das in dieser Beschlussvorlage gegenständliche wasserstofffähige Gaskraftwerk ebenso wie der geplante Batteriespeicher) gesicherten Zugriff auf die Netzanschlusskapazität erhalten.
- Die Projektgesellschaft ändert die bestehende Kraftwerksanlage bzw. baut und betreibt das Kraftwerk als „Neuanlage“ im Sinne des StromVKG.
- Die Projektgesellschaft wird einen technischen Betriebsführungsvertrag mit Westfalen Weser (Anlagenwartung) unterhalten und im Übrigen von RWE betriebsgeführt (Anlagenbetrieb und Vermarktung) werden.

Wirtschaftliche Eckpunkte des Vorhabens

1. Chancen-/Risiko-Profil

Insgesamt kann dem Geschäftsmodell ein **attraktives Chancen-/Risikoprofil** attestiert werden, bei dem den wirtschaftlichen und strategischen Chancen geschäftsmodellinhärente Risiken gegenüberstehen. Dabei gilt, dass Westfalen Weser über die Beteiligung an der Projektgesellschaft entsprechend der Beteiligungsquote in Höhe von einem Drittel an den Chancen und Risiken teilhat.

Die **Chancen** liegen zunächst darin, mit dem Kraftwerk im Rahmen des StromVKG neben der Teilnahme am oben beschriebenen (Langzeit-)Kapazitätsmarkt auch am allgemeinen Strommarkt teilzunehmen und auf diese Weise im vorgegebenen Betriebszeitraums von 15 Jahren zusätzliche Erlöse zu generieren. Darüber hinaus liegt eine Chance im Weiterbetrieb des Kraftwerks über den Betriebszeitraum von 15 Jahren hinaus. Damit schafft die wasserstofffähige Gasturbine auch über den abgebildeten Betriebszeitraum hinaus einen strategischen Wert für das Erzeugungsportfolio von Westfalen Weser.

Die **Risiken** des Projekts liegen im Wesentlichen in den vom StromVKG vorgesehenen Pönalen, die anfallen können, wenn die im Rahmen der Ausschreibung zugesicherten und vom Auftraggeber bezuschlagten Erzeugungskapazitäten zu maßgeblichen Zeitpunkten nicht zur Verfügung gestellt werden. Das kann der Fall sein bei Nichtbestehen der technischen Präqualifikation, bei nicht-rechtzeitiger Fertigstellung der Anlage oder bei ungeplanten Nichtverfügbarkeit der Anlagen (z. B. aufgrund technischer Defekte). Diese Risiken nehmen jedoch mit jeder erfolgreich umgesetzten Projektphase, auf denen die Pönalisierung beruht, ab.

Die Partner begegnen den Risiken aktiv mit gut messbaren und realistischen Maßnahmen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Absicherung des Vorhabens durch externe Gutachten, die Erfahrung vom Partner RWE aus vergleichbaren Turbinen-Neubauprojekten sowie das Engagement eines erfahrenen Projektmanagements mit Expertise aus erfolgreich umgesetzten Turbinen-Neubauprojekten. Hinzu kommt, dass die Realisierungszeit für Planung und Umsetzung des Anlagenbaus mit fünf Jahren vergleichsweise großzügig angesetzt ist.

Insbesondere der Partner RWE verfügt über ausreichend Erfahrung im Bau und Betrieb solcher Kraftwerke sowie über den Zugriff auf die notwendige Anlagentechnik und hat mit seinem Anteil von zwei Dritteln an der gemeinsamen Projektgesellschaft auch ein hinreichendes Interesse daran, diese Fähigkeiten einzusetzen.

Auch die übrigen Risiken wie Vermarktungsrisiken, Abhängigkeit bei der Wasserstoff-Umstellung von externen Faktoren sowie technische Risiken, werden aktuell aufgrund der aufgeführten Gegenmaßnahmen und durch Auswahl risikoarmer Technik als gering in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet.

2. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens basiert im Wesentlichen auf der jährlichen Pauschalvergütung (Erlöspfad 1) zur Deckung der fixen Kosten zur permanenten Vorhaltung des Kraftwerks. Diese wird Haupttreiber der Wirtschaftlichkeit sein, während die variable Vergütung (Erlöspfad 2) nur von untergeordneter Bedeutung sein wird. Ebenfalls von untergeordneter Bedeutung ist die Möglichkeit, mit dem Kraftwerk im zulässigen Rahmen des StromVKG am allgemeinen Strommarkt teilzunehmen (Erlöspfad 3).

Die konkrete Höhe der Pauschalvergütung wird im Rahmen der Ausschreibung ermittelt. Geplant ist die Teilnahme an der für den 29.12.2026 angesetzten Ausschreibungsrunde.

Der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Zwecke dieser Beschlussvorlage liegen daher Annahmen innerhalb einer von Westfalen Weser als realistisch eingeschätzten Bandbreite zugrunde. Final werden sich die Parameter der Wirtschaftlichkeit erst in Abhängigkeit vom später tatsächlich bezuschlagten Gebotswert ergeben, wobei das Ziel der Auktionsteilnahme darin besteht, eine gesicherte Kostentragung sowie eine angemessene Projektrendite von mindestens rund 7 % zu realisieren.

Allgemein gilt, dass die Pauschalvergütung – eine durchgehende Verfügbarkeit der bezuschlagten Kapazität vorausgesetzt – gesicherte und über den Betriebszeitraum langfristig planbare Einnahmen schafft. Dadurch erhält das Geschäftsmodell teilweise den Charakter eines vertraglich abgesicherten Infrastrukturinvestments.

Abgleich mit kommunalrechtlichen Vorgaben

Das dargestellte Vorhaben erfüllt die Anforderungen der Gemeindeordnung NRW und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Folgenden werden die für die nordrhein-westfälischen Anteilseigner der WWE einschlägigen kommunalrechtlichen Anforderungen einer weitergehenden Betrachtung unterzogen.

1. Einhaltung der kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW

Die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 107, 108 ff. GO NRW, § 53 KrO NRW werden für das Vorhaben eingehalten. Insbesondere

- sind die Voraussetzung des § 107a Abs. 1 GO NRW gegeben;
- ist eine Rechtsform gewählt (hier: GmbH), welche die Haftung der Gemeinde (bzw. der sich beteiligenden WWE) auf einen bestimmten Betrag begrenzt;
- steht die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde (mittelbar über WWE und WWE) in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit;

- ist die Gemeinde (bzw. die sich beteiligende WWER) nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet;
- wird der Gemeinde (respektive WWER) ein angemessener Einfluss durch Satzung gesichert;
- ist das Unternehmen (hier: die Projektgesellschaft) durch seine Satzung auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet;
- ist gewährleistet, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, und dass § 286 Abs. 4 HGB nicht anzuwenden ist.

Zudem stellt die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung die Einhaltung der Anforderungen aus § 108 Abs. 2 und Abs. 4 GO NRW sicher.

Die Satzung der Projektgesellschaft ist dieser Beschluss im Entwurf als **Anlage 2** beigelegt.

2. Vereinbarkeit mit dem Unternehmenszweck

Unternehmensgegenstand der WWE ist unter anderem die Beteiligung an Unternehmen, die in den Bereichen Bezug, Transport und Verteilung von Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in der Region Westfalen Weser tätig sind.

Vor diesem Hintergrund ist die WWE an der WWER beteiligt, welche weitere Beteiligungen hält.

Unternehmensgegenstand der WWER ist u. a.:

- die Entwicklung, die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie und Wärme, insbesondere aus erneuerbaren Ressourcen, und deren Vermarktung sowie die Initiierung und Entwicklung von Projekten in diesem Bereich;
- der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits-, Minderheits- oder alleinigen Beteiligungen an Unternehmen (Beteiligungsunternehmen), die in den Bereichen Erzeugung, Einspeisung, Nutzung und Vermarktung von Energie und Wärme, insbesondere aus erneuerbaren Ressourcen, sowie allen dazugehörigen versorgungswirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar tätig sind;
- die Erbringung und Vermittlung von administrativen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen gegenüber Beteiligungsunternehmen und Dritten.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die WWER, das Vorhaben gemeinsam mit dem Partner RWE umzusetzen und sich an der Projektgesellschaft zu beteiligen.

Unternehmensgegenstand der Projektgesellschaft wird die Planung, die Errichtung und der Betrieb von wasserstofffähigen Gaskraftwerken inklusive erforderlicher Nebenanlagen in Kirchlingern zur Erzeugung elektrischer Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die mit dem Betrieb dieser Anlage oder anderer Anlagen am Standort Kirchlingern in Zusammenhang stehen sein.

Zustimmung des Aufsichtsrats WWE & Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht

Die Gremien der WWE haben sich bereits mehrfach mit dem Vorhaben befasst, sowohl unmittelbar als auch im Zuge der Strategie 2035 der Westfalen Weser-Gruppe. Der Aufsichtsrat der WWE hat zuletzt in

seiner Sitzung am 31.08.2026 dem final beschriebenen Vorhaben dem Grunde nach zugestimmt (Grundsatzbeschluss).

Diese Beschlussvorlage sowie der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf wurden bereits im Vorfeld der Bezirksregierung Detmold als der für die kommunalen Gesellschafter der WWE in Nordrhein-Westfalen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde kommunalrechtlich zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Entscheidung des Rats über das in dieser Beschlussvorlage dargestellte Vorhaben bedarf gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW der unverzüglichen Anzeige gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde durch die jeweilige Stadt/Gemeinde.

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Zusammenfassung (Präsentation)

Anlage 2: Satzung der Projektgesellschaft (Entwurf)